

SATZUNG
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg
(ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe

Aufgrund des § 8 (1) des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Thüringer Abwasserabgabengesetz - ThürAbwAG -) vom 28. Mai 1993 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267,278), § 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und § 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Satzung:

§ 1
Abgabbeerhebung

Der ZWE erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG in Verbindung mit §§ 7 und 8 (1) des ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgaben eine jährliche Kommunalabgabe (Abwasserabgabe).

§ 2
Abgabebetbestand

(1) Die Abwasserabgabe wird für Grundstücke erhoben, die nicht an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind und auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der ZWE nach § 8 in Verbindung mit § 7 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

(2) Die Kleininleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser, für die der ZWE nach § 9 Absatz 2 Satz 2 AbwAG i.V.m. § 7 ThürAbwAG abgabepflichtig wäre, bleibt von der Abwasserabgabe befreit, wenn eine Grundstückskläranlage betrieben wird, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) entspricht und eine ordnungsgemäße Beseitigung des Klärschlammes gesichert ist (§ 6 ThürAbwAG). Die a.a.R.d.T. im Sinne des § 8 AbwAG sind eingehalten, wenn durch die Abwasserbehandlungsanlage 150 mg CSB/l und 40 mg/l BSB₅ eingehalten werden. Entsprechende Nachweise sind dem ZWE vorzulegen.

(3) Der Antrag zur Befreiung von der Abwasserabgabe ist dem ZWE durch den Abgabepflichtigen für jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember schriftlich vorzulegen. Anträge, die erst nach dem 31. Dezember beim ZWE eingehen, sind von der Berücksichtigung für den betreffenden Zeitraum ausgeschlossen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Abgabeschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses dem ZWE schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(3) Auf die Abgabeschuld werden Vorauszahlungen bis zur Höhe des zuletzt festgesetzten oder des zu erwartenden Jahresbetrages festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. der Monate März bis Dezember erhoben und sind zur Fälligkeit zu zahlen.

§ 4 Abgabeschuldner

(1) Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechtes im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.

(2) Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

(1) Die Abgabe wird nach der dem Grundstück aus öffentlichen und bzw. oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der vorbehaltlich des Absatzes 2 nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen berechnet. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Abgabepflichtigen. Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen festgestellt, so werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(2) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom ZWE zu schätzen wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. der Zählerstand aus der privaten Wasserversorgungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 1 vom Abgabepflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Die Schätzung erfolgt:

1. nach der Anzahl der Einwohner, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldet waren (als Anhaltswert gilt ein Einwohnergleichwert von 120 Liter pro Einwohner und Tag bzw. ein Jahresverbrauch von 44 m³ pro Einwohner) oder
2. nach dem Verbrauch der letzten Abrechnungsperiode oder
3. nach der an die Zisterne angeschlossenen Dachfläche, bei der Nutzung von Niederschlagswasser oder
4. nach der maximalen Wasserentnahme der wasserrechtlichen Entscheidung, bei der Nutzung von Brunnen.

(4) Vom Abzug nach Absatz 1 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 1 Kubikmeter monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser, das zur Bewässerung von Gartenflächen verwendete Wasser, sofern nicht gärtnerische Nutzung zu Erwerbszwecken betrieben wird und die Gartenfläche größer als 800 m² ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt pro Kubikmeter Wasser:

0,60 € brutto.

§ 7 Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, dem ZWE für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

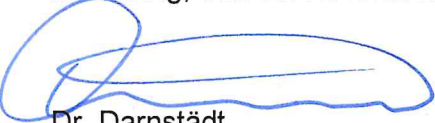
§ 8 Datenschutz

Die zur Ermittlung der Abwasserabgabepflicht und ihrer Einhaltung benötigten personenbezogenen Daten (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der auskunfts- und abgabepflichtigen Personen und Betriebe) werden gemäß den aktuellen geltenden Datenschutzgesetzen erhoben, verarbeitet, gespeichert, verändert und genutzt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des ZWE erforderlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

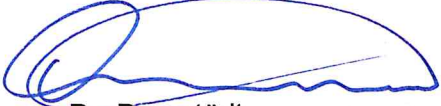
Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe vom 16. Juli 2018 außer Kraft.

Eisenberg, den 19. November 2020


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender



veröffentlicht im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises,
Ausgabe 11/2020 vom 28. November 2020


Dr. Darnstädt
Verbandsvorsitzender des
Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)